

Allgemeine Vertragsbedingungen der 4medien GmbH & Co. KG

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

Unsere Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos tätig werden.

§2

Preise – Zahlungsbedingungen - Abrechnung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag bei einem Vertragsvolumen bis 1.000,00 EUR netto (zzgl. gesetzlicher USt.) innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme und Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei einem Auftragsvolumen von mehr als 1.000,00 EUR (zzgl. gesetzlicher USt.) sind 50 % des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung sofort zur Zahlung fällig, der Restbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme und Rechnungslegung, jeweils eingehend bei uns.
- (2) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Die Abrechnung des Zeitaufwands erfolgt im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden). Für angefangene 15 Minuten wird jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet.

§ 3

Leistungszeit, Gefahrübergang

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung von uns gelieferter Gegenstände in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Sofern die Voraussetzungen des Abs. (3) nicht vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs, insbesondere auch des Diebstahls, oder einer zufälligen Verschlechterung von uns gelieferter Gegenstände mit deren Übergabe an den Kunden auf den Kunden über. Das gilt auch, wenn noch eine weitere Be- oder Verarbeitung der gelieferten Gegenstände beim Kunden, die dann Gegenstand einer späteren Abnahme ist, vertraglich vereinbart ist.

§ 4

Gewährleistung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser ggf. seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Für Verträge mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB gilt: Soweit ein Mangel unserer Leistung vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Die 4medien GmbH & Co. KG ist berechtigt, zwei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, weil sie nicht in angemessener Zeit zum Erfolg führt, misslingt, unmöglich ist, verweigert wird oder aus anderen Gründen den Kunden nicht zumutbar ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Die Gewährleistung im Rahmen von Verträgen mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Abnahme. Dies gilt nicht, soweit gelieferte Sachen üblicherweise für ein Bauwerk verwendet werden und den Mangel verursacht haben.

§ 6

Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7

Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, gelieferte Sachen zurückzunehmen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, gelieferte Sachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

§ 8

Lieferung von Ersatzgeräten

- (1) Soweit wir im Einzelfall dem Kunden vorübergehend und unentgeltlich ein Ersatzgerät für ein im Besitz des Kunden befindliches defektes Gerät überlassen, geschieht das aus Kulanz und ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die entstehenden Transportkosten zu tragen.
- (2) Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, das Ersatzgerät auf Anforderung der 4 medien GmbH & Co KG unverzüglich an diese herauszugeben.
- (3) Der Kunde haftet für jede Beschädigung oder Zerstörung des Ersatzgeräts.

§ 9

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.